

Gemeinde Rümpel

Lesefassung

**der Satzung über die Nutzung von Gemeinschaftshäuser der Gemeinde Rümpel beschlossen durch die Gemeindevertretung am 16.12.1998 und in Kraft getreten am 25.02.1999
einschl.:**

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung von Gemeinschaftshäuser der Gemeinde Rümpel beschlossen durch die Gemeindevertretung am 04.03.2002 und in Kraft getreten am 25.07.2002

Stand der Lesefassung: August 2009

**Lesefassung der Satzung
über die Nutzung von Gemeinschaftshäuser
der Gemeinde Rümpel**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Nutzung der Gemeinschaftsräume der Gemeinde Rümpel unterliegt den nachstehenden Bestimmungen:

**§ 2
Gemeinschaftsräume**

- (1) Die Gemeinschaftsräume im Sinne dieser Satzung sind die im Gemeinschaftshaus in Rümpel vorhandenen Räume 1 bis 3 (Tresenraum, Mittelraum, Feuerwehrraum) und der im Gemeinschaftshaus in Rohlfshagen vorhandene ehemalige Schulraum, jeweils neben zugeordneten Küchen und Toiletten.
- (2) Die Satzung findet ohne besondere Beschlußfassung Anwendung auf weitere nach Inkrafttreten dieser Satzung zum gemeinschaftlichen Gebrauch geschaffener Räume in den Gemeinschaftshäusern.

**§ 3
Benutzer der Gemeinschaftsräume**

- (1) Die Gemeinschaftshäuser werden für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen auf Genehmigung der Gemeindevertretung und Einzelveranstaltungen auf Genehmigung des Bürgermeisters den nachfolgend aufgeführten Benutzern für nicht ausschließlich auf Gewinnerzielung gerichtete Zwecke überlassen:

Politische Parteien und Wählergemeinschaften
Freiwillige Feuerwehren
Örtliche Vereine
Kirchen

- (2) Gemeindliche Veranstaltungen (z.B. Wahlen, Sitzungen) haben gegenüber anderen Veranstaltungen Vorrang.
- (3) Bürger der Gemeinde Rümpel und in Rümpel ansässige Betriebe haben das Recht, in den Gemeinschaftsräumen Veranstaltungen abzuhalten, soweit das den Belangen der unter Ziffer 1 aufgeführten Benutzern nicht entgegensteht.
- (4) Der Bürgermeister und seine Stellvertreter können Ausnahmen zulassen.
- (5) Am 31.12. sollen generell keine Veranstaltungen stattfinden.

§ 4 Verfahren, Hausrecht

- (1) Die Benutzung der Gemeinschaftsräume durch den in § 3 genannten Benutzerkreis ist beim Bürgermeister zu beantragen. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und muß den Hinweis auf die Vorschriften dieser Satzung enthalten.
- (2) Die Genehmigung darf jederzeit entschädigungslos widerrufen oder versagt werden, wenn der begründete Verdacht besteht, daß der Benutzer nicht bereit oder in der Lage ist, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen.
- (3) Das Hausrecht steht dem Bürgermeister zu; er kann es übertragen. Der Bürgermeister hat zwecks Überprüfung/Überwachung jederzeit das Recht, die Räume zu betreten.
- (4) Der Bürgermeister hat ein Benutzerbuch zu führen, in dem die Nutzungsanträge in der Reihenfolge ihres Eingangs und der Zeitpunkt der Genehmigung unter fortlaufender Numerierung einzutragen sind. Bei gleichzeitig eingehenden Anträgen auf Erteilung der Genehmigung entscheidet das Los.
- (5) Neben dem Benutzerbuch ist ein Termin- und Belegungsplan durch den Bürgermeister für jeden der Nutzung unterliegenden Räume zu führen.
- (6) Regelmäßig stattfindende Veranstaltungen der in § 3 Ziffer 1 genannten Benutzer sind jeweils bis 15.12. des laufenden Jahres für das folgende Kalenderjahr anzumelden.
- (7) In den überwiegend von den Feuerwehren und Rümpeler SV genutzten Räumen entscheidet der Bürgermeister über die Nutzung nur im Einvernehmen mit dem Wehrführer oder seinem Vertreter bzw. dem 1. Vorsitzenden des Rümpeler Sportvereins. Es können Benutzungsregelungen aufgestellt werden.
- (8) Übernachtungen in den Gemeinschaftsräumen sind grundsätzlich nicht zulässig.

§ 5 Pflichten der Benutzer

- (1) Die jeweiligen Benutzer der Gemeinschaftsräume haben auf ihre Kosten für die Einhaltung der bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und anderen ordnungs- und abgaberechtlichen Vorschriften Sorge zu tragen.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet, die ihnen überlassenen Räume sorgfältig zu benutzen und Schäden an den Räumen und dem Inventar zu vermeiden. Sie haben die Räume nach Abschluß der Veranstaltung aufgeräumt und gesäubert (gefeudelt) dem Bürgermeister oder seinem Beauftragten zu übergeben. Sie haben beim Verlassen der Räume Fenster und Türen zu verschließen, die Heizkörperventile herunterzudrehen und auf etwaige Beschädigungen oder Verunreinigungen, die sie nicht haben beseitigen können, hinzuweisen und auf Verlangen ein entsprechendes Protokoll zu unterzeichnen. Die Verwendung von Einweggeschirr ist nicht gestattet.
- (3) Die Benutzer haben für alle anlässlich der Benutzung entstehenden Schäden an dem ihnen überlassenen Inventar und Geschirr und an den Räumlichkeiten einschließlich solcher Schäden, die an den Zuwegungen und am Gebäude entstehen, einzustehen, es sei denn, sie weisen nach, daß die Schäden nicht von ihnen zu vertreten sind.

- (4) Die Benutzer übernehmen die Verkehrssicherungspflicht für die Dauer ihrer Veranstaltung und halten insoweit die Gemeinde von Ansprüchen Dritter frei. Die Haftung der Gemeinde aus § 836 BGB bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 6 Nutzungsentgelt

- (1) Den Benutzern nach § 3 Absatz 1 stehen die Räume unentgeltlich zur Verfügung.
- (2) Die Benutzer nach § 3 Ziffer 3 und andere Benutzer haben ein Nutzungsentgelt zu entrichten, dessen Höhe die Gemeindevertretung unter Berücksichtigung der Betriebskosten der Gemeinschaftshäuser und der sonstigen Kosten festsetzt.

Der Zeitpunkt der Über- und Rückgabe der gereinigten Räume ist mit dem Bürgermeister jeweils abzustimmen.

- (3) Das Nutzungsentgelt beträgt 100,00 € je Raum bei einer Veranstaltung bis zu 12 Stunden Dauer.

Für die Benutzung des Geschirrs, der Gläser und der Bestecke ist ein Nutzungsentgelt von 0,25 € pro teilnehmender Person zu bezahlen. Ein Sicherheitsbetrag zur Abdeckung von Ersatzleistungen des Nutzers von 100,00 € ist zu hinterlegen. Nutzungsentgelt, Sicherheitsbetrag und Reinigungskosten sind 10 Tage vor der Veranstaltung beim Bürgermeister in bar zu bezahlen bzw. zu hinterlegen.

§ 7 Vermietung von Inventar

- (1) Nach dem 30.09.1994 angeschafftes Inventar wie Mobiliar, Geschirr, Gläser und Bestecke wird zur Nutzung außerhalb der Gemeinschaftsräume nicht vermietet.
- (2) Das bis zum 30.09.1994 vorhandene Mobiliar unterliegt weiterhin der Vermietung zu den bisherigen Bedingungen.

§ 8 Inkrafttreten

- s. Satzung und Änderungssatzung gem. S. 1 -

(Siegel)

Unterschrift - Bürgermeister